



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Strafrecht**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes
von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften
sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden
Tätigkeiten**

Stellungnahme Nr.: 48/2024

Berlin, im Juli 2024

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Stellv.
Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der vom Bundesministerium für Justiz zwecks Stellungnahme übersandte *Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten* vom 05. Juli 2024 beinhaltet zum einen eine Erweiterung des bestehenden § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB, durch welche zunächst der Schutz von Personen, welche dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausführen, bekräftigt werden soll. Zum anderen wird der § 113 Abs. 2 Satz 2 StGB um ein Regelbeispiel für besonders schwere Fälle von Widerstandsdelikten ergänzt, um den Schutzbereich für die in den §§ 113 – 115 StGB betreffenden Personen zu erweitern.

I. Anlass

Der Gesetzesentwurf ist die Reaktion auf die steigende Gewaltbereitschaft gegenüber Vollstreckungsbeamten, Amtsträgern und dem Gemeinwohl dienend tätigen Personen in den vergangenen Jahren, wie der polizeilichen Kriminalstatistik seit 2019¹ zu entnehmen ist. Neben präventiven Maßnahmen, wie im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, entsprechend im strafrechtlichen Bereich zu reagieren. Mit dem Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten knüpft der

¹ 2019: 88.360, 2020: 94.899, 2021: 101.493, 2022: 110.449, 2023: 118.840 (IMK-Bericht 2020, S. 37; IMK Bericht 2021, S. 38; IMK Bericht 2022, S. 40; IMK Bericht 2023, S. 46; IMK Bericht 2024, S. 46).

Gesetzgeber an vorherige Strafgesetzeänderungen an, wie dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (BGBl. 2017 I S. 1226), dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. 2021 I S. 441) oder dem Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (BGBl. 2023 I 203), um den Forderungen nach entsprechenden Regelungen nachzukommen.

Nicht zuletzt die vergangenen Geschehnisse in Mannheim² dürften den aktuellen Anlass dazu geben, ein klares Zeichen dahingehend zu setzen, dass solche Angriffe nicht toleriert werden.

II. Problem und Zielsetzung

Angriffe auf Personen, die dem Gemeinwohl dienen, nehmen zu. Dies führt nicht nur zu individuellen Schäden, sondern kann auch die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens beeinträchtigen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden. Der Entwurf soll dem entgegenwirken und die Schutzwürdigkeit dieser Personen hervorheben.

Ziel des Entwurfs ist es, durch eine Anpassung des Strafgesetzbuches die Strafen für Angriffe auf diese Berufsgruppen zu verschärfen und damit präventiv auf potenzielle Täter einzuwirken. Gleichzeitig soll die Rechtslage klarer gestaltet werden, um den Schutz dieser Berufsgruppen nachhaltig zu stärken.

Auch der DAV setzt sich für die Stärkung des Schutzes dieser Berufsgruppen ein. Es ist wichtig, ein gesellschaftliches Signal zu senden und die betroffenen Berufsgruppen hervorzuheben und zu schützen. Der DAV sieht allerdings auch das Risiko einer nicht notwendigen Überkriminalisierung und hat Zweifel an einer Abschreckungswirkung.

² <https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-06/mannheim-messerangriff-islamkritiker-polizist-lebensgefahr>

III. Inhalt

Der Entwurf sieht vor, zwei Vorschriften des StGB anzupassen. Zunächst soll der § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB ergänzt werden. Diese Ergänzung wird wegen ihrer Kürze der Einfachheit halber zitiert:

„(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

(...)

*die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, **auch die Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen,***

(...“)

Ferner sieht der Referentenentwurf die Ergänzung des § 113 Abs. 2 StGB um ein weiteres Regelbeispiel als dortige Nr. 3 vor. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4. Auch diese Änderung soll folgend zitiert werden:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

(...)

3. die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird oder

4. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

(...“)

IV. Stellungnahme

Die Erweiterung des geschützten Personenkreises der §§ 113, 114 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bzw. tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) um Rettungskräfte und Ehrenamtliche ist aus Sicht des DAV sinnvoll. Die weiteren Verschärfungen der Regelungen hält der DAV für nicht erforderlich.

Die Intention des Gesetzgebers, den strafrechtlichen Schutz für Tätigkeiten zu erhöhen, die im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere hinsichtlich Handlungen, die die Funktionsfähigkeit und Integrität von Organisationen und Personen, die dem Gemeinwohl dienen, gefährden oder beeinträchtigen könnten, ist zu befürworten.

Nicht nur Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte, auch Ehrenamtliche und freiwillige Helfer sind aufgrund der Natur ihrer Arbeit besonderen Risiken ausgesetzt. Sie müssen oft in gefährlichen Situationen agieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit von Konflikten und Gewalt hoch ist, weshalb sich für Einsatzkräfte eine besondere Schutzbedürftigkeit ergibt.

Im Einzelnen:

1. Erweiterung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB

a. Regelungsbedürftigkeit

Die geplante Erweiterung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB geht über eine bloße Signalwirkung nicht hinaus, sie hat keine praktische Relevanz und verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot.

b. Keine praktische Relevanz

Die vorgesehene Regelung hat keine praktische Relevanz, da die Anwendung in der Strafzumessung bei den Tatbeständen der §§ 113, 114, 115 StGB aufgrund des § 46 Abs. 3 StGB ausscheidet. Der Grundgedanke, dass Angriffe auf die in den §§ 113, 114, 115 StGB genannte Personengruppe auch das Gemeinwesen betreffen, ist bereits in den Regelungen selbst enthalten. Die Mindeststrafe des § 114 StGB ist nicht nur höher als bei einer normalen Körperverletzung oder Nötigung, auch die Tatbestandsvoraussetzungen stellen bereits Verhaltensweisen unter Strafe, welche die Schwelle zur Nötigung oder Körperverletzung noch gar nicht überschreiten würden. Eine über die einzelne Person hinausgehende Betroffenheit des Gemeinwesens durch Taten gegen Einsatzkräfte kommt damit bereits zum Tragen. Die Gefährdung des Gemeinwohls ist damit bereits Merkmal des Tatbestandes, womit eine Berücksichtigung in der Strafzumessung ausgeschlossen ist.

Sofern eine Tat tatsächlich geeignet ist, eine gemeinwohlorientierte Tätigkeit erheblich zu beeinträchtigen, ist sie zumeist auch durch bestehende Vorschriften wie der Körperverletzung, Nötigung oder Sachbeschädigung strafbar. Wenn eine solche Beeinträchtigung nachgewiesen werden kann, wird diese also bereits durch

andere, existierende Strafvorschriften abgedeckt, die den Strafraum bei Angriffen gegen Einsatzkräfte nicht erhöhen; die Strafandrohung dieser Normen ist unterhalb der Mindeststrafe der §§ 113, 114, 115 StGB.

c. Bestimmtheitsgebot

Der vorgeschlagene Zusatz beinhaltet, dass nicht nur die konkrete Beeinträchtigung, sondern bereits die Eignung der Tat zur Beeinträchtigung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten strafverschärfend berücksichtigt wird, sie lässt mithin eine abstrakte Gefährdung genügen. Er öffnet damit die Türen des Anwendungsbereichs besonders weit. Es wird nicht nur herausfordernd sein, nachzuweisen, dass eine Tat geeignet ist, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit erheblich zu beeinträchtigen. Der unbestimmte Begriff führt zu Interpretationsschwierigkeiten und verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Es bedarf klarer Kriterien und Leitlinien, um eine Eignung als gemeinwohlgefährdend rechtssicher festzustellen.

d. Einzelfallgerechtigkeit

Die geplante Erweiterung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB würde zudem den Ermessensspielraum der Gerichte einschränken, indem sie strengere Vorgaben für die Strafzumessung einführt und die Berücksichtigung der Beeinträchtigung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten zwingend vorschreibt. Dies könnte zu weniger flexiblen und verhältnismäßigen Urteilen führen und die Fähigkeit der Richter beeinträchtigen, die individuellen Umstände eines Falls angemessen zu bewerten. Eine zu starre Anwendung könnte zu einer Ungleichbehandlung führen, wenn ähnliche Taten unterschiedlich schwer bestraft werden, weil die individuellen Umstände nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Eine sorgfältige Abwägung ist notwendig, um sicherzustellen, dass der gesetzliche Schutz von gemeinwohlorientierten Tätigkeiten verbessert wird, ohne die Gerechtigkeit und Effizienz des Rechtssystems zu beeinträchtigen.

Geeigneter wäre eine Anpassung innerhalb des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), wonach Ermittlungspersonen und die Richterschaft auf das Vorliegen solcher Umstände besonders achten sollten.

2. Ergänzung des § 113 Abs. 2 StGB

Nicht nur die ansteigenden Fallzahlen, auch die zunehmende Schwere der Angriffe gegen Einsatzkräfte fordert nach einer Reaktion des Gesetzgebers.

Die Aufnahme des „hinterlistigen Überfalls“ in den Katalog der besonders schweren Fälle des § 113 StGB dürfte jedoch in der Praxis keine Relevanz haben. Widerstand geschieht in aller Regel in Gestalt eines passiven Sperrrens gegen die staatliche Maßnahme bzw. offensiv und nicht in Form eines geplanten und verdeckten Angriffs. Häufig erfolgt der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte spontan und in Reaktion auf eine unmittelbare polizeiliche Maßnahme, wie z.B. Festnahmen oder Durchsuchungen. Passive oder unmittelbare körperliche Widerstandshandlungen sind typisch. Fälle in denen Widerstand im Wege eines „hinterlistigen Überfalls“ begangen wird, sind daher kaum vorstellbar, denn dieser impliziert, dass der Täter die Handlung geplant und in einer Weise ausgeführt hat, die den Angegriffenen überrascht und in eine Falle lockt. Solche Szenarien sind im Rahmen von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ungewöhnlich. Ein Vorgehen gegen Einsatzkräfte im Wege eines tatsächlichen „hinterlistigen Überfalls“ dürfte vielmehr den Bereich des bloßen Widerstands ohnehin verlassen und durch andere Strafvorschriften bereits mit höherer Strafe bedroht sein. Sobald eine Handlung den Charakter eines „hinterlistigen Überfalls“ annimmt, handelt es sich meist um eine schwerwiegendere Straftat, der durch andere Strafvorschriften wie Körperverletzung, schwere Körperverletzung oder sogar versuchten Mord abgedeckt und mit höheren Strafen bedroht ist. Zur Aufnahme des „hinterlistigen Überfalls“ in den Katalog der besonders schweren Fälle besteht damit keine Notwendigkeit, da sie keinen praktischen Mehrwert bietet. Sie bietet vielmehr lediglich symbolische als tatsächliche Schutzwirkung für Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte.

3. Effektivität der Regelungen

Auch die Effektivität der geplanten Gesetzesänderungen ist zu hinterfragen. Während eine Erhöhung der Strafen zwar potenziell abschreckend wirken kann, muss demgegenüber auch die Umsetzung in der Praxis gewährleistet sein. Dies erfordert eine konsequente Strafverfolgung und eine Sensibilisierung der

Justizbehörden für die besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Berufsgruppen. Aufgrund der Erweiterung des Schutzbereichs sowie die Erhöhung des Strafrahmens findet jedoch eine unnötige Überkriminalisierung statt, die letztlich zu einer übermäßigen Belastung des Justizsystems führt und die Umsetzung konterkariert.

Zudem haben empirische Studien in der Vergangenheit oft gezeigt, dass höhere Strafen allein nicht zwangsläufig zu einer Reduzierung von Straftaten führen.

4. Alternativen

Eine Verschärfung der Strafen setzt am falschen Korrekturpunkt an. Ein solches Vorgehen dürfte jedenfalls nicht die zugrundeliegenden sozialen Probleme lösen, die zu Angriffen auf Einsatzkräfte führen. Vielmehr sind die Ursachen für diese Verrohung der Gesellschaft anzugehen. Bildungs- und Aufklärungskampagnen könnten das Bewusstsein in der Bevölkerung für die wichtige Arbeit dieser Berufsgruppen schärfen und zu einem respektvolleren Umgang beitragen. Aus diesem Gesichtspunkt erscheinen präventive Maßnahmen wie Schulungen und bessere Ausrüstung der Einsatzkräfte durchaus sinnvoller als die Erhöhung des Strafmaßes.

V. Fazit

Während die Intention, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten besser zu schützen, unterstützenswert ist, ist die Praxisrelevanz der geplanten Änderungen fraglich. Die Änderungen betreffen Fälle, die im Kontext von Widerstandshandlungen selten vorkommen bzw. die Verhaltensweisen sind bereits durch bestehende Strafvorschriften erfasst.

Die geplanten Regelungen sind auch nicht zielführend. Der Fokus sollte verstärkt auf präventive Maßnahmen und die konsequente Strafverfolgung gelegt werden, um den Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften nachhaltig zu verbessern.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)